1

NATIONALPARKPLAN 2020

Einleitung

Nationalpark
Hunsrück-Hochwald

IMPRESSUM

Titelbild
Totholz im Nationalpark
Hunsrück-Hochwald
Foto: Konrad Funk

Herausgeber
Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald
Brückener Straße 24
55765 Birkenfeld
Tel.: 06782 8780-0
Email: poststelle@nlphh.de
www.nationalpark-hunsrueck-
hochwald.de

Layout und Druck
ensch-media, Druckerei Ensch GmbH

Stand
Januar 2020
1. Auflage

Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Veröffentlichung Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 5

Redaktionelle Hinweise 6

1 Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald 7
1.1 Rahmenbedingungen 7
1.1.1 Gesetzlicher Rahmen des Nationalparks nach BNatSchG, LNatSchG und SNG 7
1.1.2 Nationale Ziele und Standards 8
1.1.3 Internationale Ziele und Standards 8
1.1.4 Umsetzung, Konkretisierung und weitere Aufgaben nach Staatsvertrag 9
1.1.5 Der Nationalpark in der Landes- und Regionalplanung 10
1.2 Mission 13
1.2.1 Leitbild 13
1.2.2 Gemeinsame Verantwortung 17
1.2.2.1 In der Region 17
1.2.2.2 In der Natur 18
1.2.2.3 In den nationalen Naturlandschaften 18
1.2.2.4 International 19
1.2.3 Partizipation 20
1.2.4 Barrierefreiheit 20
1.2.5 Klimaschutz 21
1.3 Gründung des Nationalparks 23
1.3.1 Anbahnungsphase, Dialog, Landeskonzepte 23
1.3.2 Fortsetzung nach Gründung des Nationalparks 23
1.4 Lage im Naturraum 25
1.5 Organisation und Ressourcen 25
1.5.1 Organisation des Nationalparkamtes 25
1.5.2 Ressourcen 26

2 Der Nationalparkplan 28
2.1 Wozu ein Plan? 28
2.2 Aufbau des Nationalparkplanes 30
2.2.1 Vorgaben nach § 6 Staatsvertrag 30
2.2.2 Vorgaben nach den Landeskonzepten 31
2.2.3 Struktur des Nationalparkplans 32
2.2.4 Ablauf der Nationalparkplanung 32
2.2.5 Planungstiefe 33
2.2.5.1 Zeithorizonte 33
2.2.5.2 Bestimmtheit 33
2.2.5.3 Vernetztheit 33
2.2.5.4 Umsetzung im jährlichen Maßnahmenplan 34
2.2.5.5 Verbindlichkeit, Vorbehalt 34

3 Quellenverzeichnis 35

4 Anhang 36
4.1 Lage des Nationalparks in der Nationalpark-Region 36
4.2 Lage des Nationalparks im Naturpark Saar-Hunsrück 38

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organisationsstruktur des Nationalparkamtes 26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eine Gesamtschau auf den Anbahnungs-, Gründungs- und Planungsprozess 24

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1: Lage des Nationalparks in der Nationalpark-Region 36
Karte 2: Lage des Nationalparks im Naturpark Saar-Hunsrück 38

VORWORT

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist der 16. und gleichzeitig jüngste Nationalpark in Deutschland. Neben seiner wunderbaren Natur zeichnet ihn aus, dass er in einem bis dahin nicht vergleichbaren Beteiligungsprozess gegründet wurde. Von Beginn an war er zugleich ein länderübergreifendes Schutzgebiet.

Auf Basis der Bürgerbeteiligung und in guter fachlicher Abstimmung wurden Landeskonzepte zur Gründung des Nationalparks und zur Entwicklung der Nationalpark-Region erarbeitet. Sie waren Gegenstand der Zustimmung der Region. Gleichzeitig gaben sie der jungen Nationalparkverwaltung beim Einstieg in den Entwicklungsprozess eine erste Orientierung. Nun, fünf Jahre nach der Gründung des Parks, liegt der erste förmlich beschlossene Nationalparkplan vor. Er definiert für die nächsten zehn Jahre den Handlungsrahmen.

„Natur Natur sein lassen" lautet die Devise des Nationalparks. Der Weg ist das Ziel.

Ulrike Höfken
Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Ohne numerisch definierte Marken, ohne fixe Zeitvorgaben. Dennoch benötigt man einen Plan. Denn auch Forschung und Monitoring, Wildtiermanagement, Waldschutz im Randbereich, Umweltbildung und Naturerleben, Barrierefreiheit und Inklusion, regionale Entwicklung, die Öffentlichkeitsarbeit und viele andere Aufgaben gilt es zu bewältigen.

Der nun vorliegende Plan greift alle relevanten Fragen zur Entwicklung des Gebietes und soweit möglich der Region auf. Auch der partizipative Ansatz setzt sich fort. Das Werk wurde mit vielen externen Sachverständigen aus Verbänden, Behörden und Organisationen verhandelt. Auf Bürgerforen gab es die Gelegenheit, die Inhalte zu diskutieren. Der Nationalparkbeirat wurde eingebunden und mit der Kommunalen Nationalparkversammlung das Einvernehmen hergestellt. Die Gunst, jüngster Nationalpark zu sein, bedeutet auch, von den anderen Parks lernen zu können. Insbesondere der Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Nationalpark Schwarzwald half bei der Entwicklung des modular gestalteten Aufbaus.

Es gilt Dank zu sagen an alle Beteiligten, die Beiträge geliefert haben, mit Rat unterstützen konnten und am Ende das Gesamtwerk zusammengestellt haben. Dies umso mehr, als dass die Nationalparkverwaltung den Plan aus eigener Kraft und ohne Einbindung externer Planungsbüros gefertigt hat.

Freuen wir uns nun auf die anstehende Umsetzung. Wir wünschen dem Nationalparkteam und allen Partnern in der Region viel Erfolg.

Mainz und Saarbrücken im Mai 2020.

Ulrike Höfken *Reinhold Jost*

REDAKTIONELLE HINWEISE

Der Nationalparkplan für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald wird auf Basis des **Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald**[i] erstellt. Im Folgenden wird daher von „Staatsvertrag" (StaatsV) gesprochen. Mit Blick auf die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Planes wird vermieden, Wiederholungen, Redundanzen oder umfassende Zitate aus anderen Quellen einzufügen, sofern diese nicht unmittelbaren Bezug zum fachlichen Kontext haben. Es wird daher wo möglich mit Verweisen auf diese Unterlagen gearbeitet. Ein diesbezügliches Grundlagenwerk ist der Kommentar zum Staatsvertrag[ii], der im Detail den rechtlichen Rahmen darlegt, Hintergründe erläutert, Querverweise zu anderen Normen und die entsprechenden Quellenangaben enthält. Darüber hinaus sind in den weiteren Ausführungen mit folgenden Begriffen gemeint:

- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz** (LNatSchG): Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl, S. 283); geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583), BS 791-1.
- **Saarländisches Naturschutzgesetz** (SNG): Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz vom 5. April 2006; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
- **Nationale Biodiversitätsstrategie** (NBS): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB); 7. November 2007 (Kabinettsbeschluss).
- **EUROPARC-Qualitätskriterien:** EUROPARC-Deutschland e.V. (2008): Qualitätskriterien und -standards für deutsche Nationalparke. – Berlin.
- **Landeskonzept Rheinland-Pfalz:** Nationalpark Hunsrück – Konzept der Landesregierung zur Einrichtung eines Nationalparks im Hunsrück und zur zukunftsfähigen Entwicklung der Nationalparkregion. 2014. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz.
- **Landeskonzept Saarland:** Konzept des Landes zur Beteiligung an einem länderübergreifenden Nationalpark im Hochwald-Idarwald. 2014. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.
- **Kommunales Eckpunktepapier:** Naturpark Saar-Hunsrück. Kommunales Eckpunktepapier zur Gründung eines Nationalparks „Hochwald-Idarwald", 31.01.2013.
- **Handlungsprogramm Naturpark:** Naturpark Saar-Hunsrück. Handlungsprogramm des Naturpark Saar-Hunsrück 2019–2028 ist derzeit in der Abstimmung.

Zur Lesart des vorliegenden Dokuments:

- Das Modul „Einleitung" gibt einen Überblick über Gründung und Wirken des Nationalparks. Es erläutert die Funktion des Nationalparkplans und definiert den Handlungsrahmen des Nationalparks.
- Die konkreten fachlichen Zielsetzungen finden sich dann in den jeweiligen Fach-Modulen. Diese sind untereinander vernetzt. Sie verweisen u. a. auf spezifische Quellen und Forschungsergebnisse.
- Das Modul „Nachhaltige Regionalentwicklung" ist ein einführendes Modul für die Themenfelder Umweltbildung, Naturerleben, Kommunikation, Partizipation, Verkehr und Mobilität, touristische Entwicklung und Besuchereinrichtungen.

1

DER NATIONALPARK HUNSRÜCK-HOCHWALD

1.1 RAHMENBEDINGUNGEN

1.1.1 GESETZLICHER RAHMEN DES NATIONALPARKS NACH BNATSCHG, LNATSCHG UND SNG

Nach § 24 BNatSchG

- ist ein Nationalpark großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart,
- er erfüllt in einem überwiegenden Teil seines Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets,
- er befindet sich in einem überwiegenden Teil seines Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand oder ist geeignet, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Ranger im Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Foto: D. Ketz)

Nationalparks haben zum Ziel,

- in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten und – soweit der Schutzzweck es erlaubt –
- die wissenschaftliche Umweltbeobachtung zu unterstützen,
- die naturkundliche Bildung zu fördern und
- dem Naturerlebnis der Bevölkerung zu dienen.

Hieraus ergibt sich eine klare Zielhierarchie: Das übergeordnete Ziel ist das sogenannte Wildnisziel, das einen ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zulässt. Diesem Ziel sind alle anderen Ziele untergeordnet.

Das SNG aus dem Jahr 2006 wiederholt in seinem § 17 die Definition des BNatSchG. Das jüngere LNatSchG aus dem Jahr 2015 ergänzt in seinem § 13 Abs. 3, dass Nationalparks in der Trägerschaft des Landes eingerichtet werden.

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist im Rahmen dieser Vorgaben ein Entwicklungsnationalpark. In einem bis zu 30-jährigen Zeitraum, d. h. bis zum Jahr 2045, sind entsprechende unterstützende Maßnahmen zulässig.

Totholz auf dem Ringskopf (Foto: K. Funk)

1.1.2 NATIONALE ZIELE UND STANDARDS

Die **Nationale Biodiversitätsstrategie** aus dem Jahr 2007 definiert Wildnisziele, die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen: 2 % der Landfläche, 5 % der Waldfläche bzw. 10 % der öffentlichen Waldfläche sollen der natürlichen Entwicklung vorbehalten sein. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland leisten mit der Ausweisung des Nationalparks einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der nationalen Ziele und haben dies auch in ihren Landesstrategien verankert. Der **Nationale Naturlandschaften e.V.** hat im Jahr 2013 Qualitätskriterien und -standards für Nationalparks formuliert und in zehn Handlungsfeldern beschrieben. Die deutschen Nationalparks werden gemäß einem Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) anhand dieser Qualitätskriterien von EUROPARC Deutschland evaluiert. Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald wurde im Jahr 2017 einer ersten Basiserhebung unterzogen, die im Mai 2018 veröffentlicht wurde.[iii]

Wesentliche Standards nach den Qualitätskriterien sind:

- Das Nationalparkgebiet soll möglichst vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen.
- Der Nationalpark soll eine Mindestgröße von 10.000 ha aufweisen.
- Die naturdynamische Entwicklung soll auf mindestens 75 % gewährleistet sein.
- Für Entwicklungsnationalparks gelten Übergangszeiträume von längstens 30 Jahren.
- Die Nationalparkverwaltung soll unmittelbar der obersten Naturschutzbehörde unterstellt sein.

1.1.3 INTERNATIONALE ZIELE UND STANDARDS

Die **Internationale Union zum Schutz der Natur** (IUCN) kategorisiert Wildnis- und andere Schutzgebiete weltweit,[iv] um bei ggf. unterschiedlichem Sprachgebrauch eine Vergleichbarkeit der Gebiete sicherzustellen. Ein Entwicklungsnationalpark fällt in die Kategorie II und ist wie folgt klassifiziert:
„Schutzgebiete der Kategorie II sind zur Sicherung großräumiger ökologischer Prozesse ausgewiesene, großflächige natürliche oder naturnahe Gebiete oder Landschaften samt ihrer typischen Arten- und Ökosystemausstattung, die auch eine Basis für umwelt- und kulturverträgliche geistig-seelische Erfahrungen und Forschungsmöglichkeiten bieten sowie Bildungs-, Erholungs- und Besucherangebote machen."

Hier wird analog zum BNatSchG einerseits auf den ökologischen Prozess, andererseits jedoch noch differenzierter auf die für den Menschen bedeutsamen Wirkungen eines Nationalparks abgehoben.

Die im Jahr 2015 beim UNO Nachhaltigkeitsgipfel verabschiedete **Agenda 2030** definiert 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs).[v] Die Bundesregierung hat in der Folge die **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016** beschlossen.[vi] Dort wiederum werden die Wildnisziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt bestätigt.

1.1.4 UMSETZUNG, KONKRETISIERUNG UND WEITERE AUFGABEN NACH STAATSVERTRAG

Der Staatsvertrag greift in seinem § 4 (Zweck) die Vorgaben des BNatSchG und der IUCN auf. Er erweitert die Aufgaben darüber hinaus um folgende Ziele:

- Der Nationalpark ist Teil des Biotopverbundes des Bundes und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland.
- Der günstige Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten nach EU FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist zu schützen, zu bewahren oder wiederherzustellen.

Soweit es mit dem Zweck vereinbar ist, sollen darüber hinaus

- die Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten und entwickelt, Störungen von ihnen ferngehalten und die natürliche Wiederansiedlung verdrängter Arten ermöglicht werden,
- die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets bewahrt oder wiederhergestellt werden,
- kulturhistorisch und naturgeschichtlich wertvolle Denkmale und Flächen einschließlich ihrer Zugänglichkeit erhalten bleiben,
- Biologie und Dynamik der Lebensgemeinschaften des Nationalparks sowie Klimawandelfolgen wissenschaftlich beobachtet und erforscht werden sowie
- das Gebiet der Bevölkerung zu Erholungs- und Bildungszwecken barrierefrei zugänglich gemacht und insoweit erschlossen werden.

Von Bedeutung ist hierbei auch der nach Staatsvertrag noch einmal weitergehende Auftrag an den Nationalpark in den Bereichen

Unterzeichnung des Staatsvertrages (Foto: K. Funk)

- **Kulturhistorie und Naturgeschichte,**
- **Beobachtung der Klimawandelfolgen,**
- **Barrierefreiheit.**

Alle Vorgaben zur Errichtung und Entwicklung des Nationalparks zielen auf den ungestörten Ablauf der Naturvorgänge ab. Der Nationalpark legt sich hierfür folgende Definition zugrunde:

„Nationalpark meint den dynamischen Ansatz im Naturschutz („Natur Natur sein lassen"), das Zulassen natürlicher Abläufe ohne das Gestalten der Menschen und ohne vorgefertigtes Wissen über Weg und Endpunkt des Prozesses".[vii]

1.1.5 DER NATIONALPARK IN DER LANDES- UND REGIONALPLANUNG

In der Landes- und Regionalplanung werden die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Sicherheit mit dem langfristigen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen strategisch in Einklang gebracht. Sie bilden die planerische Grundlage für die Flächennutzungsplanung und kommunale Fachplanungen. In Rheinland-Pfalz erfolgt dies im Landesentwicklungsprogramm und in den regionalen Raumordnungsplänen, im Saarland im Landesentwicklungsplan.

Das **Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz** weist rheinland-pfälzische Teilflächen des Nationalparks zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Population sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften als Kernzone des Biotopverbunds aus.

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz bestimmt Regionen und Räume mit besonderem Entwicklungsbedarf und -potenzialen; dazu gehören Entwicklungsbereiche im Landesgrenzen überschreitendem Zusammenhang und Räume mit grenzüberschreitenden naturräumlich-ökologischen Zusammenhängen. Die Nationalpark-Region kommt für beide Kategorien in Betracht.

In diesen Regionen soll die lokale und regionale Entwicklung besonders gefördert werden. Das Innenministerium hat einen solchen Förderschwerpunkt in der Nationalpark-Region berücksichtigt. Die Maßnahmen zielen auf die Sicherung und Nutzung ökologischer wie ökonomischer Potenziale im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ab.

Die Nationalpark-Region gehört in Rheinland-Pfalz zu zwei Planungsregionen, welche die regionalen Raumordnungspläne aufstellen. Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe wird der Nationalpark berücksichtigt und ist als regional bedeutsamer Entwicklungsschwerpunkt mit landesweiter Ausstrahlung verankert. Für die Region Trier gilt der neue Regionale Raumordnungsplan im Aufstellungsverfahren. Der Nationalpark soll im weiteren Verfahren beachtet werden.

Die dritte Teilfortschreibung des LEP IV – Neue Regeln für Windkraft[viii] definiert unter dem Ziel 163 d den Nationalpark als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen.

Der **Landesentwicklungsplan im Saarland** legt die saarländische Teilfläche des Nationalparks überwiegend als Vorranggebiet für Naturschutz (VN) fest. Im Rahmen der Fortschreibung soll die gesamte saarländische Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen werden.

Mörschieder Burr
(Foto: K. Funk)

Moorrenaturierung in
Thranenweier
(Foto: Y. Recktenwald)

Barrierefreier Rundweg
in Thranenweier
(Foto: D. Ketz)

Auf dem Keltischen Ringwall (Foto: K. Funk)

1.2 MISSION

Als Nationalpark liefern wir unseren Beitrag zu den Zielen für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und verstehen uns damit als Teil eines größeren Ganzen. Wir denken dabei regional, national und global. In der Umsetzung richtet sich unser Handeln auf drei Dimensionen:

- In ökologischer Dimension dienen wir dem Naturschutz und fördern die Artenvielfalt.
- In sozialer Dimension fördern wir die Bildung, pflegen die Kultur und die Geschichte der Region.
- In ökonomischer Dimension unterstützen wir eine naturverbundene Regionalentwicklung.

Die vertrauensvolle und wirkungsorientierte Kooperation zwischen staatlichen Einrichtungen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft bildet dabei die Basis.

1.2.1 LEITBILD

Ausgehend vom Auftrag und den formalen Bedingungen hat sich das Team des Nationalparkamtes ein Leitbild gegeben, welches in der Sache sowie im Umgang untereinander und mit Partnern Richtschnur sein soll:

Natürlich, mit Geschichte!

Dieses Leitbild soll unser Verständnis für die Natur und ihre ureigenen Prozesse als Lebensgrundlage unserer und künftiger Generationen unterstützen. Wir sind bestrebt, die stetige Weiterentwicklung unseres Nationalparks zu seiner Natürlichkeit und Einzigartigkeit zu begleiten, wobei wir bewusst auf lenkende Eingriffe verzichten und eigendynamische, unerwartete Entwicklungen zulassen.

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Nationalparkamt, verstehen uns als Repräsentanten, Förderer und Schützer des uns anvertrauten Großschutzgebietes. Wir haben das Gebiet aus nachhaltig bewirtschafteten Forstbetrieben übernommen. Diese Wälder sind seinerzeit nach Phasen der Übernutzung und Devastierung entstanden. Doch auch viele Jahrhunderte zuvor haben Menschen dort ihre Spuren hinterlassen. Es sind keine Urwälder mehr. Wir erkennen die Aufbauleistung und Weitsicht unserer Vorgänger als ein Erbe an, dem wir verpflichtet sind. Gemessen an Zeitdimensionen der Natur begleiten wir diese Wälder nur wenige Schritte. Unsere Aufgabe wird es nun sein, ihnen den Weg zur künftig freien Entwicklung zu ermöglichen. Wir wollen den nachfolgenden Generationen ein wertvolles Stück Natur übergeben. Sie sollen die Chance haben, Wälder vorzufinden, in denen die Natur selbst die Abläufe bestimmt.

Unsere Überzeugungen und Entscheidungen formulieren und kommunizieren wir nach außen mit einer positiven Stimme. Wir diskutieren und handeln auf demokratischer Basis. Die Regeln im Nationalpark leben wir vorbildlich. Wir handeln sachlich aufklärend, bildend und hilfsbereit.

„Alles, was gegen die Natur ist, hat auf Dauer keinen Bestand."

Charles Darwin (1809-1882)

Natürlich, nur gemeinsam!

- Prozessschutz im Sinne von „Natur Natur sein lassen" ist unser oberster Grundsatz. Wir müssen Mut zeigen und der Natur die Chance geben, natürliche Prozesse ungestört ablaufen zu lassen. Sinn und Notwendigkeit unserer geplanten Maßnahmen sind stets zu hinterfragen, damit wir die natürliche Dynamik nicht stören.
- Die Erkenntnisse der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung über natürliche Abläufe in von Menschen unbeeinflussten Ökosystemen dienen über die Nationalparkgrenzen hinaus dem Naturschutz, der naturkundlichen Bildung und der naturorientierten Wertschöpfung. Wir unterstützen naturverträgliche Forschungsvorhaben zum Nationalpark und fördern die Vernetzung zwischen den Projekten weltweit.

Im Buchenaltholz
(Foto: K. Funk)

- Die Entwicklungsphase des Nationalparks nutzen wir, um naturnahe Voraussetzungen zu schaffen, z. B. die Renaturierung von Hangmooren und den Waldumbau. Diese Eingriffe sind als initiale Maßnahmen zu verstehen. Ihnen folgt die ungesteuerte Entwicklung.
- Das „Kulturland" in der Pflegezone (Grün- und Offenland) pflegen wir mit minimalen Eingriffen im Sinne der Erhaltung der seltenen Flora und Fauna, sofern der Fortbestand nicht durch natürliche Prozesse gesichert ist.
- Unsere Eingriffe in die Wildtierpopulation gestalten wir tierschutzgerecht mit möglichst wenig Störungen. Durch intensives Monitoring werden wir unsere regulierenden Eingriffe steuern und uns auf die Randbereiche konzentrieren. Das Wild soll die Möglichkeit haben, seine jahres- und tageszeitlichen Aktivitäten unter größtmöglicher

Reduktion jagdlicher Beunruhigung zu entfalten. Wir erhoffen uns hiervon auch, dass Wildtiere auf großer Fläche tagaktiv erlebbar werden.

- Wir erhalten und wertschätzen die uns anvertrauten historischen Kulturstätten und pflegen die regionale Einzigartigkeit.
- Aus- und Weiterbildung der Menschen im Sinne von Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit nach dem Konzept einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist uns ein zentrales Anliegen. Ein besonderes Ziel ist die Bildungsarbeit in Kindergärten, Schulen, Studium und Praktika, um ein Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge von natürlichen Prozessen zu vermitteln.
- Die Teilhabe geistig und körperlich eingeschränkter sowie anderweitig benachteiligter Menschen ist uns sehr wichtig.
- Jegliche Art der Ausgrenzung oder Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, ihres Geschlechts oder ihres Alters wird von uns nicht geduldet.
- Wir fördern die Entwicklung der Nationalpark-Region in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit unseren Partnern vor Ort und pflegen eine offene und selbstbewusste Kommunikation. Die

Rangertour im Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Foto: K. Funk)

Belange der Bevölkerung werden angemessen berücksichtigt.
- Wir arbeiten verantwortungsvoll, sparsam und ökologisch und gehen nachhaltig mit unseren Ressourcen um.
- Alte und neue ökologisch sinnvolle Technologien nutzen und fördern wir.

Natürlich – unser Miteinander!

- Vorgesetzte und Verantwortliche leiten kompetent und klar unter Beachtung der gegenseitigen Fürsorge, der körperlichen und seelischen Gesunderhaltung.
- Ein stetiger Informationsaustausch und eine konstruktive und respektvolle Zusammenarbeit machen uns stark, selbstbewusst und erfolgreich. Unser Umgang ist geprägt von gegenseitiger Achtung, Wertschätzung und Hilfsbereitschaft. Konflikte gehen wir in offenem Dialog an.
- Unsere Aufgaben erfordern ein stetes Anpassen und Verändern von uns selbst und unserer tradierten Lösungswege. Erkannte Fehler werden als konstruktive Chancen zur Verbesserung und zum Lernen genutzt.
- Die stetige Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Voraussetzung für unseren gemeinsamen Erfolg. Besondere Befähigungen und Talente sind zu fördern und zu nutzen. Wir arbeiten stets daran, besser zu werden.
- Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind neben ihrer beruflichen Tätigkeit auch im familiären und persönlichen Bereich tagtäglich gefordert. Durch betriebliche Regelungen und Maßnahmen wird versucht, den Einklang zwischen den Lebensbereichen bestmöglich herzustellen.

1.2.2 GEMEINSAME VERANTWORTUNG

Der Nationalpark hat zunächst einen auf die Grenzen des Schutzgebietes ausgerichteten Auftrag. Dennoch will und soll er auch nach außen wirken und einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Nationalpark-Region leisten. Dies zeigt sich auch darin, dass über die zuvor genannten Aufgaben hinaus der Staatsvertrag eigene Regelungen zur Regionalentwicklung (§ 5) und zur Öffentlichkeitsarbeit (§ 11) vorsieht.

1.2.2.1 IN DER REGION

Der Nationalpark wurde auf Basis eines breit angelegten Beteiligungsprozesses zwischen Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gegründet.[ix] Dieser setzt sich in der Zusammenarbeit mit Gremien (kommunale Nationalparkversammlung, Nationalparkbeirat, Bürgerforum) und insbesondere auch dem Freundeskreis Nationalpark Hunsrück e.V. fort.

Viele Partner aus der Privatwirtschaft, soziale Einrichtungen, die Leader-Gruppen der Nationalpark-Region, die Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten, Behörden und Ämter, Tourismus-Organisationen, der Regionalentwicklungsverein Hunsrück-Hochwald e.V. greifen das Thema „Nationalpark“ auf und arbeiten mit dem Nationalparkamt zusammen. Die Abstimmung der Arbeit des Nationalparkamtes, die gegenseitige Unterstützung, Bewerbung und Entwicklung der Region sind zentrales Anliegen der Arbeit des Nationalparkamtes und werden in den nachfolgenden Kapiteln des Nationalparkplans aufgenommen (vgl. Modul Nachhaltige Regionalentwicklung).

1.2.2.2 IN DER NATUR

Die Rolle des Nationalparks für den Biotopverbund ist auch aufgrund seiner Ausformung eine besondere. Er erstreckt sich auf einer Länge von 32 km in West-Ost-Richtung über die Hunsrückhöhen und bildet hier eine zentrale Achse als Wildnisgebiet. In Nord-Süd-Richtung besteht von den Flusstälern der Mosel und Nahe über den Erbeskopf als höchste Erhebung in Rheinland-Pfalz ein deutlicher Klimagradient. Gleichzeitig sind gute Bedingungen vorzufinden, diese Bereiche über Wald- und Offenlandstrukturen miteinander zu verbinden und in einer Kombination aus Kulturlandschaft und Wildnisgebiet einen Verbund dauerhaft zu sichern. Das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) unterstützte Naturschutzgroßprojekt „Bänder des Lebens“[x] leistet hier einen besonderen Beitrag.

Der Nationalpark ist eingebettet in das europäische Schutzgebietsnetz Natura2000. Im rheinland-pfälzischen Bereich fallen größere Bereiche in das FFH-Gebiet „Hochwald“ und kleinere Flächen in das FFH-Gebiet „Obere Nahe“. Der saarländische Teil liegt im FFH-Gebiet „Dollberg und Eisener Wald“.

1.2.2.3 IN DEN NATIONALEN NATURLANDSCHAFTEN

Der Nationalpark ist auf seiner ganzen Fläche in den Naturpark Saar-Hunsrück eingebettet. Hier ergeben sich ideale Bedingungen zur gemeinsamen Ent-

Nebel über dem Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Foto: K. Funk)

Blick auf den Bostalsee - Naturpark Saar-Hunsrück (Foto: Tourismuszentrale Saarland)

wicklung und zur Ergänzung des Wildnis-Themas in einer naturnahen Kulturlandschaft. Gemeinsame Programme und gemeinsame Angebote im Bereich der Umweltbildung und des Naturerlebens im Rahmen eines funktionalen Schutzgebietssystems runden das Bild ab.

Der Nationalpark und der Naturpark sind Mitglied bei den Nationalen Naturlandschaften e.V., dem Dachverband der nationalen Naturlandschaften (Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturparks). Hier erfolgen ein Austausch zwischen den Schutzgebieten mit diversen Facharbeitsgruppen und ein einheitliches Auftreten nach außen im gemeinsamen Erscheinungsbild.

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald hält Kontakt zum Biosphärenreservat Bliesgau. Hier wurde vom saarländischen Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Frühjahr 2018 ein „Bündnis der Nationalen Naturlandschaften im Saarland“ eingerichtet. Ebenso steht der Naturpark Soonwald-Nahe im Austausch mit dem Nationalpark. Der Prozess, die nationalen Naturlandschaften auch in Rheinland-Pfalz enger zusammenarbeiten zu lassen, wurde auf Landesebene angestoßen.

1.2.2.4 INTERNATIONAL

Das Nationalparkamt ist Mitglied bei der EUROPARC Federation, dem Netzwerk der europäischen Schutzgebiete.

Mit dem Nyungwe-Nationalpark im rheinland-pfälzischen Partnerland Ruanda wurde im November 2017 eine Absichtserklärung (Letter of Intent) zum Abschluss einer Partnerschaft beider Nationalparks geschlossen. Infolge eines Besuchs einer rheinland-pfälzischen Delegation im Mai 2018 wurde der Anstoß zur weiteren Ausgestaltung eines Aktionsplans gegeben.

Im Gespräch über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Foto: A. Eckhardt)

1.2.3 PARTIZIPATION

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald wird in weiten Teilen durch einen Beteiligungsprozess getragen.[xi] Dieser ist kennzeichnend für das Selbstverständnis von Nationalparkamt und Region und Teil des Markenkerns. Die Inhalte dieses Nationalparkplanes bauen hierauf auf, verweisen auf Vereinbartes und orientieren sich an weiterer Beteiligung. Der Nationalpark ist somit eine sogenannte „Multiakteurspartnerschaft", wie sie in der Agenda 2030 als Ansatz für die gemeinsamen Bemühungen zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele empfohlen wird.

1.2.4 BARRIEREFREIHEIT

Barrierefreiheit für Menschen mit Beeinträchtigung ist ein zentrales Anliegen für das Nationalparkamt. Der gesetzliche Auftrag hierzu ergibt sich aus dem Staatsvertrag § 4 (Zweck), § 6 (Nationalparkplan), § 7 (Wegeplan), § 22 (Nationalparkbeirat). Das Nationalparkamt arbeitet mit einem beim rheinland-pfälzischen Sozialministerium angesiedelten Lenkungskreis Barrierefreiheit eng zusammen. Auf örtlicher Ebene trifft sich die Expertengruppe Barrierefreiheit regelmäßig mit

Mitgliedern aus der gesamten Nationalpark-Region und berät das Nationalparkamt bei seinen Vorhaben.

1.2.5 KLIMASCHUTZ

Bereits im Staatsvertrag wird im Zweck beschrieben, dass der Nationalpark auch der Beobachtung der Klimawandelfolgen dienen soll.

Die Arbeit des Nationalparkamtes beschränkt sich jedoch nicht auf die Beobachtung, sondern greift auch aktiv Maßnahmen zum Klimaschutz auf. Der Nationalpark steht damit auch für einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Vereinten Nationen, die 2015 im Übereinkommen von Paris vereinbart wurden.

Zum Klimaschutz finden sich im weiteren Plan bspw. Aussagen zur Renaturierung von Mooren als CO_2-Speicher. Auch die Bauvorhaben und das Beschaffungswesen des Nationalparkamtes orientieren sich hieran; ebenso schließen sich die Partnerbetriebe aus Hotellerie und Gastronomie diesen Zielen an. Das Nationalparkamt ist aus diesem Grund dem EU Life IP Projekt „Zero Emission Nature Protection Areas“ (ZENAPA) unter Federführung des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS) des Umwelt-Campus Birkenfeld beigetreten.

Moor im Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Foto: G. Lotz)

Nationalpark
Hunsrück-Hochwald
23.05.2015

1.3 GRÜNDUNG DES NATIONALPARKS

1.3.1 ANBAHNUNGSPHASE, DIALOG, LANDESKONZEPTE

Gründungsstein Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Foto: K. Funk)

Nach dem Start der Interessensbekundung im Jahr 2011 begann im Mai 2012 die Dialogphase in der Region Hunsrück-Hochwald. Daraufhin gab es diverse Dialogveranstaltungen in den Gemeinden, Beratungen und Beschlussfassungen in kommunalen Gremien, viele Termine mit Interessensgruppen, die Ausarbeitung eines kommunalen Eckpunktepapiers auf Ebene des Naturparks Saar-Hunsrück sowie eine umfangreiche Ergebnispräsentation der intensiv arbeitenden Bürgerarbeitskreise. Im September 2014 wurden seitens der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland die auf dem Beteiligungsprozess basierenden Landeskonzepte zur Errichtung des Nationalparks und zur nachhaltigen Entwicklung der Nationalpark-Region der Öffentlichkeit zur erneuten Positionierung vorgestellt.[xii] Diese Landeskonzepte waren in den inhaltlichen Aussagen weitgehend deckungsgleich, bezogen sich jedoch auf die jeweiligen Gebietsteile. Ende 2014 lag eine deutliche Zustimmung der Region vor, so dass das rechtsförmliche Verfahren angestoßen werden konnte. Der Nationalpark wurde am 1. März 2015 gegründet. Am 23. Mai 2015 wurde dies in einem offiziellen Festakt gewürdigt, dem sich ein Fest der Region anschloss.

Gründungsfest Nationalpark Hunsrück-Hochwald 2015 (Foto: A. Speicher)

1.3.2 FORTSETZUNG NACH GRÜNDUNG DES NATIONALPARKS

Neben der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Verein Freundeskreis Nationalpark Hunsrück e.V., der kommunalen Ebene, dem Naturpark Saar-Hunsrück und den vielen anderen Partnern setzt sich die Beteiligung auch formal fort. Der Staatsvertrag regelt hierzu insbesondere Folgendes:

§ 21 Kommunale Nationalparkversammlung:

- Gegenseitige Information, Beratung, Initiative.
- Erforderliches Einvernehmen zum Nationalparkplan und Wegeplan.

§ 22 Nationalparkbeirat:

- Unterrichtung über Vorhaben und Pläne.
- Fachliche Beratung und Unterstützung des Nationalparkamtes.

§ 23 Bürgerforum:

- Unterrichtung der Bevölkerung über Ziele und grundsätzliche Vorhaben.
- Gelegenheit zur Äußerung.
- Das Bürgerforum wird derzeit einmal jährlich mit Unterstützung des Vereins Freundeskreis Nationalpark Hunsrück e.V. als große, viele Fachthemen aufgreifende Veranstaltung organisiert. Darüber hinaus findet monatlich eine Nationalpark-Akademie statt, die auch als Bürgerforum mit der Ausrichtung auf spezifische Themen zu werten ist.

Tabelle 1:

Eine Gesamtschau auf den Anbahnungs-, Gründungs- und Planungsprozess

2011	2012 2013	2014							2015
Interessens-bekundung	Dialogphase	Landeskonzepte							
	Bürgerdialog Kommunales Eckpunktepapier Interessenvertretungen Mitarbeiterdialog	Gliederung	Fach-kapitel 1	…	…	Fach-kapitel 6	Votum der Region	Staatsvertrag und Zustimmungsgesetze	Gründung des Nationalparks
		Ausgangslage							
		Erwartung der Region							
		Ziele und Grundsätze							
		Maßnahmen kurzfristig							
		Maßnahmen mittelfristig							
		Maßnahmen langfristig							

2016	2017								2020
Etablierung Versammlung, Beirat, Bürgerforum	Nationalparkplan 1								
	Inventuren und Grundlagenerhebungen	Gliederung	Modul 1	…	…	Modul x	Beteiligung Bürgerforum, Beirat Abstimmung Naturpark	Einvernehmen kommunale Nationalparkversammlung	Genehmigung Oberste Naturschutzbehörden
		Einführung							
		Rahmenbedingungen und Erwartungen der Region							
		Handlungsgrundsätze							
		Ausgangslage (evtl. Rückblick)							
		Maßnahmen kurz-, mittel-, langfristig							
		Ausblick							

Rangerstützpunkt am ehemaligen „Bunker Erwin" bei Börfink (Foto: K. Funk)

1.4 LAGE IM NATURRAUM

Der Nationalpark umfasst eine Fläche von ca. 10.200 ha. Er liegt zu etwa 90 % in Rheinland-Pfalz und zu etwa 10 % im Saarland und fällt in die Landkreise Birkenfeld, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und St. Wendel.

Nach Staatsvertrag § 1 Abs. 4 bildet das Gebiet der Verbandsgemeinden und Gemeinden, die ganz oder teilweise im Gebiet des Nationalparks liegen, die Nationalpark-Region. Verbands- und Ortsgemeinden sowie Gemeinden, die an die Nationalpark-Region unmittelbar angrenzen, können auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde des jeweils eigenen Landes nach vorheriger Anhörung der kommunalen Nationalparkversammlung zur Nationalpark-Region zugehörig erklärt werden. Der Nationalpark liegt vollständig im ebenso grenzüberschreitenden Naturpark Saar-Hunsrück[xiii] (Karte 1 und Karte 2).

1.5 ORGANISATION UND RESSOURCEN

1.5.1 ORGANISATION DES NATIONALPARKAMTES

Das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald wurde mit Inkrafttreten des Staatsvertrages und des Zustimmungsgesetzes am 1. März 2015 mit einer Organisationsverfügung des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz gegründet.[xiv] Es ist eine kameral organisierte Behörde, die als eigenes Kapitel 1411 im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz geführt wird. Zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland besteht eine Verwaltungsvereinbarung zum Personaleinsatz und zur Abrechnung der Verwaltungskosten.

Das Nationalparkamt ist in seinem Gebietsbereich untere[1] Forst- und untere Jagdbehörde. Es ist organisatorisch unmittelbar dem für Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz unterstellt. Hiervon unberührt bleibt die jeweilige Fachaufsicht der Länder. Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz betreut das Nationalparkamt in fachlichen Fragen und begleitet die Entwicklung des Nationalparks von Beginn an.

Alle im Nationalpark liegenden Flächen werden im Rahmen des Nationalparkplans und des Wegeplanes durch das Nationalparkamt entwickelt. Die Liegenschaften verbleiben hierbei in der Vermögensbilanz der Landesforstbetriebe; damit auch die Einnahmen, die im Zuge von Entwicklungsmaßnahmen anfallen (bspw. Holzerlöse).

[1] Im Saarland Forstbehörde

Das Nationalparkamt hat folgende Organisationsstruktur:

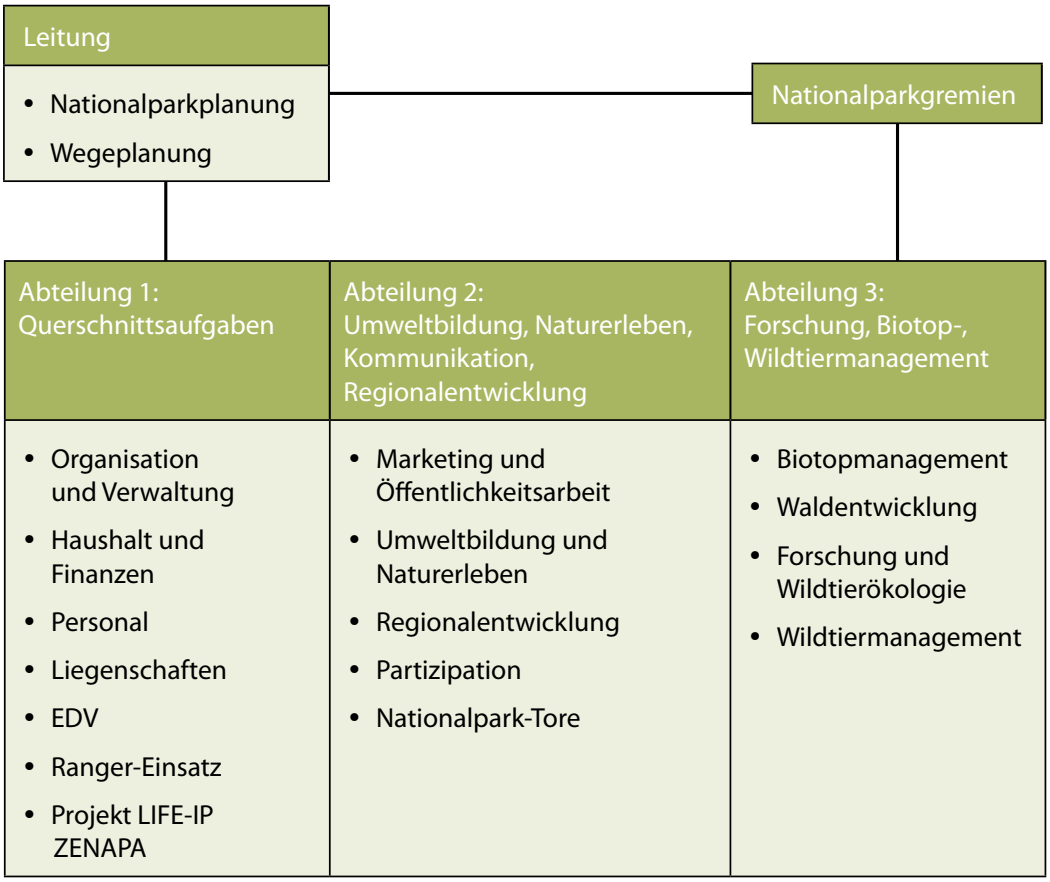

Abbildung 1: Organisationsstruktur des Nationalparkamtes

Das detaillierte **Organigramm**, die **Geschäftsordnung** und die **Geschäftsverteilung** können auf der Homepage des Nationalparkamtes eingesehen werden.

Der **Verwaltungssitz** des Nationalparkamtes ist Birkenfeld. Es ist geplant, gemeinsam mit der Hochschule Trier und dem Umwelt-Campus Birkenfeld einen Neubau auf dem Gelände des Umwelt-Campus zu errichten und diesen gemeinsam als Hörsaal- und Verwaltungsgebäude zu nutzen. Am Standort des künftigen Nationalpark-Tores in Otzenhausen wird eine **Außenstelle** des Nationalparkamtes eingerichtet. Im Bereich der Gemeinde Börfink sind Teile der ehemaligen Bunkeranlage „Erwin“ langfristig als **Rangerstützpunkt** angemietet.

1.5.2 RESSOURCEN

Die Umsetzung des Nationalparkplans erfordert finanzielle und personelle Ressourcen. Die jährliche **Finanzausstattung** im Doppelhaushalt 2019/2020 beläuft sich auf

- ca. 2,5 Mio. Euro für Personalaufwand,
- ca. 2,7 Mio. Euro für Sachaufwand und Dienstleistungen,
- über 0,3 Mio. Euro für sonstige Ausgaben.

Erstinvestitionen für Bauten (bspw. Ausstellungen in Nationalpark-Toren) oder Ausgaben für erstmalige Grundlagenerhebungen (bspw. Anlage der permanenten Stichprobeninventur) führen hier im Einzelfall zur Verlagerung von Schwerpunkten und machen auch gesonderte Anmeldungen im Landeshaushalt erforderlich.

Zur Umsetzung der Vorhaben bemüht sich das Nationalparkamt überdies um Förderungen und greift auf Projekte zurück. Beispielhaft zu nennen sind hier

- Förderungen durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) im Bereich der Ausstellungen an den Nationalpark-Toren,
- Entwicklungsmaßnahmen zur Renaturierung von Hangbrüchern gemeinsam mit der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz im Zuge des EU-Life-Projektes „Hochwald“[xv] ,
- das Anstreben von CO_2-Neutralität in Großschutzgebieten im Zuge des EU-Life-IP Projektes „ZENAPA“. [xvi]

Die **Personalausstattung** des Nationalparkamtes beläuft sich auf ca. 50 Vollzeit-Äquivalente, die sich jedoch je nach Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit, Teilzeit, befristet) auf mehr Personen verteilen. Die größte Beschäftigtengruppe sind die Rangerinnen und Ranger mit 28 Personen.

Hinzu kommen in unterschiedlicher Trägerschaft **Unterstützungsleistungen** und **Freiwilligendienste** durch:

- Studentische Hilfskräfte (kurzfristige geringfügige Beschäftigungen),
- Studien- und Schülerpraktikantinnen und -praktikanten,
- Commerzbank-Umweltpraktikantinnen und -praktikanten,
- Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Ökologisches Jahr,
- Bergwaldprojekt,
- International Workcamp.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nationalparks mit Umweltministerin Ulrike Höfken (Foto: C. Huwer)

2

DER NATIONALPARKPLAN

2.1 WOZU EIN PLAN?

„Natur Natur sein lassen", das Credo des Nationalparks bedeutet, dass der Mensch sich mit seinem Willen, Flächen mit einer bestimmten Zielsetzung zu bewirtschaften, zurücknimmt und den naturdynamischen Prozessen ihren Lauf lässt. Ohne Steuerung, ohne Wissen, welche Entwicklung greifen wird. Der Weg ist das Ziel. Hieraus will man lernen für den künftigen Umgang mit der Natur.

Dieser Prozess des Loslassens berührt Menschen ganz unterschiedlich: Oft werden damit Sehnsüchte nach Verlorengegangenem, nach Gutem, nach „heiler Welt" verbunden. Es können aber auch Ängste oder gar Urängste geweckt werden, wenn die Entwicklung als Kontrollverlust und unvorhersehbare Ereignisse als Risiko und Gefährdung des Erreichten begriffen werden. Jede dieser Sichtweisen erfolgt aus einer ganz individuellen Lebenssituation und Prägung. Dies führt wiederum dazu, dass jede Betrachtung – sei sie persönlich oder institutionell – eine ganz spezifische Agenda mit sich bringt.

Wie soll nun so etwas geplant werden? Wozu soll ein Nationalparkplan erstellt werden, wo doch eben keine Ziele, sondern „strukturierte Planlosigkeit", die man beobachten und aus der man lernen will, Gegenstand des Vorhabens ist? Wir müssen und wollen einer natürlichen Entwicklung zunächst einen Weg bereiten und entsprechende Voraussetzungen schaffen – und Menschen Möglichkeiten geben, diesen Prozess zu begleiten und zu erleben. Das Gebiet des Nationalparks ist durch die Veränderungen der Kulturlandlandschaft geprägt. Teilgebiete des Nationalparks wurden in der Vergangenheit so weit verändert, dass ihr Zustand eher als naturfern zu beschreiben ist. Um die naturnahe Entwicklung zu unterstützen, greift der Mensch noch ein – so wenig wie möglich und so viel wie nötig. Auch, weil der Nationalpark nicht als isoliert liegende Insel betrachtet werden kann und sich eine „wilde" Entwicklung des Nationalpark-Gebietes nicht negativ auf umliegende Kulturlandschaftsteile auswirken darf, bedarf es eines Managements.

Der vorliegende Nationalparkplan gibt hierauf Antworten und stellt in einem rechtlichen und fachlichen Rahmen dar, welche Richtung auf dem Weg eingeschlagen werden soll und wo unter Umständen Leitplanken zu definieren sind.
Der Nationalparkplan ist mehr als nur eine fachliche Planung. Er dient auch als

- Informationsquelle und Orientierungshilfe (Besucherinformation, Öffentlichkeitsarbeit, Partnerschaften, Forschung),
- Medium zur transparenten Darstellung von Arbeit und Zielen der Nationalparkverwaltung,
- Mittel der Vertrauensbildung: Die Erstellung des Nationalparkplans ist ein Abstimmungs- und Beteiligungsprozess und dient daher der Zusam-

Blick in die Zukunft - Wohin mag es wohl gehen? (Foto: K. Funk)

menarbeit, Vertrauensbildung, Verständigung mit Öffentlichkeit und Nationalparkgremien,
- Positionierung des Nationalparkamtes gegenüber lokalen und regionalen Akteuren,
- Entscheidungs- und Argumentationsgrundlage,
- Leitlinie für Nationalparkmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- Natura 2000-Bewirtschaftungsplan (§ 6 Abs. 1, Satz 3 StaatsV),
- Grundlage für die jährliche Maßnahmenplanung (§ 6 Abs. 5 StaatsV).

Der Nationalparkplan ist der erste von künftig spätestens alle zehn Jahre zu aktualisierenden Plänen. Der Planungszeitraum dieses ersten Nationalparkplanes erstreckt sich bis zum Jahr 2030. Eine frühere Anpassung und flexible Handhabung einzelner Maßnahmen sind immer möglich, wenn natürliche Gegebenheiten dies erforderlich machen. Zug um Zug können so der Wildnisprozess abgebildet und die Wechselwirkungen im Gebiet und mit dem Umfeld und der Region bewertet werden. Je mehr das aktive Gestalten in den Hintergrund tritt und das Gebiet eine Einzigartigkeit entfaltet, umso mehr gewinnen die beschreibenden und analysierenden Arbeiten und die hierzu erforderliche Kommunikation an Gewicht.

2.2 AUFBAU DES NATIONALPARKPLANES

2.2.1 VORGABEN NACH § 6 STAATSVERTRAG

§ 6 des Staatsvertrages regelt Plan-Inhalte und den Ablauf des Verfahrens:

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist ein Nationalparkplan zu erstellen. Der Nationalparkplan enthält eine Darstellung des Zustands von Natur und Landschaft und konkretisiert die Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung des in § 4 genannten Zwecks. Der Plan enthält insbesondere:

1. die kurz-, mittel- und langfristigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich Waldumbau- und -schutzmaßnahmen sowie mögliche extensive Bewirtschaftungsformen,

2. die Grundsätze für die Erschließung und Besucherlenkung,

3. die Maßnahmen zur Wildtierregulierung,

4. die Konzepte zur Versorgung der Nationalpark-Region mit Brennholz,

5. die Ausweisungen von Flächen, auf denen das Sammeln von Pilzen und Beeren gestattet ist,

6. die Ziele und Maßnahmen zur Erforschung und wissenschaftlichen Dokumentation der Natur und deren Entwicklung im Nationalpark,

7. die Ziele und Maßnahmen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für eine nachhaltige Entwicklung des Nationalparks und

8. die Maßnahmen, um den Bedürfnissen von mobilitäts- und sinnesbehinderten Menschen sowie von Menschen mit Lernschwierigkeiten zu entsprechen und die Barrierefreiheit des Nationalparks zu gewährleisten.

Der Nationalparkplan erfüllt die Funktion von Bewirtschaftungsplänen nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 92/ 43/EWG.

(2) Die Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans und die Planungen und Handlungsprogramme des Naturparks Saar-Hunsrück sollen aufeinander abgestimmt werden.

(3) Der Nationalparkplan wird von dem Nationalparkamt (§ 18) im Einvernehmen mit der kommunalen Nationalparkversammlung (§ 21) sowie unter Beteiligung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, des Nationalparkbeirats (§ 22) und des Bürgerforums (§ 23) aufgestellt. Er bedarf der Zustimmung der für Naturschutz zuständigen Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, die im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium des jeweiligen Landes ergeht.

(4) Der Nationalparkplan wird innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages erstellt und spätestens alle zehn Jahre überprüft und, soweit erforderlich, aktualisiert; Absatz 3 gilt entsprechend. Er ist vom Nationalparkamt ortsüblich und im Internet bekanntzumachen; § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Aus dem Nationalparkplan entwickelt das Nationalparkamt jährlich einen Maßnahmenplan für das jeweilige Folgejahr. Er legt die Maßnahmen im Nationalpark fest, die zur Umsetzung des Zwecks des Nationalparks (§ 4) durchgeführt werden sollen. Der Maßnahmenplan ist öffentlich bekanntzumachen; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Nationalparkplan sowie der Wegeplan sind und waren jeweils Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen in diesen Gremien.

Der Staatsvertrag gliedert sich in Regelungen, die für alle Module eine grundsätzliche Vorgabe sind (§§ 1 bis 4, hier insbesondere Gebiet, Gliederung/Zonierung, Zweck). Darüber hinaus werden in den §§ 5 sowie 8 bis 12 Regelungen zu spezifischen Fachbereichen getroffen. Die jeweiligen Fachmodule setzen an diesen Stellen ein.

2.2.2 VORGABEN NACH DEN LANDESKONZEPTEN

Folgende Aussagen zum Nationalparkplan wurden in den Landeskonzepten getroffen:

- Ein Nationalparkplan soll den Zustand von Natur und Umwelt darstellen sowie Ziele und Maßnahmen des Nationalparks bestimmen. Der Plan enthält insbesondere
  - die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die Grundsätze für die Erschließung und Besucherlenkung,
  - die Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung und zum Waldschutz (vor allem zum Schutz von Flächen außerhalb des Nationalparks),
  - die Konzepte zur Versorgung der Nationalpark-Region mit Brennholz sowie
  - die Ausweisung von Flächen, auf denen das Sammeln von Pilzen und Beeren gestattet ist.
- Der Plan soll die im Bürgerdialog und im Kommunalen Eckpunktepapier artikulierten Wünsche berücksichtigen. Der Nationalparkplan stellt demnach den Handlungsrahmen des Nationalparkamts dar. Er wird öffentlich und gemeinsam mit dem Naturpark Saar-Hunsrück und den Nationalparkgremien erarbeitet und bedarf der Zustimmung der kommunalen Nationalparkversammlung. Der Nationalparkplan wird spätestens alle zehn Jahre neu aufgestellt.

Parallel zum Nationalparkplan ist auch der Wegeplan zu erstellen.[2]

Die Ergebnisse aus Forschung und Monitoring bilden eine wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Nationalparkplans.

Blick in die Buchenkrone (Foto: K. Funk)

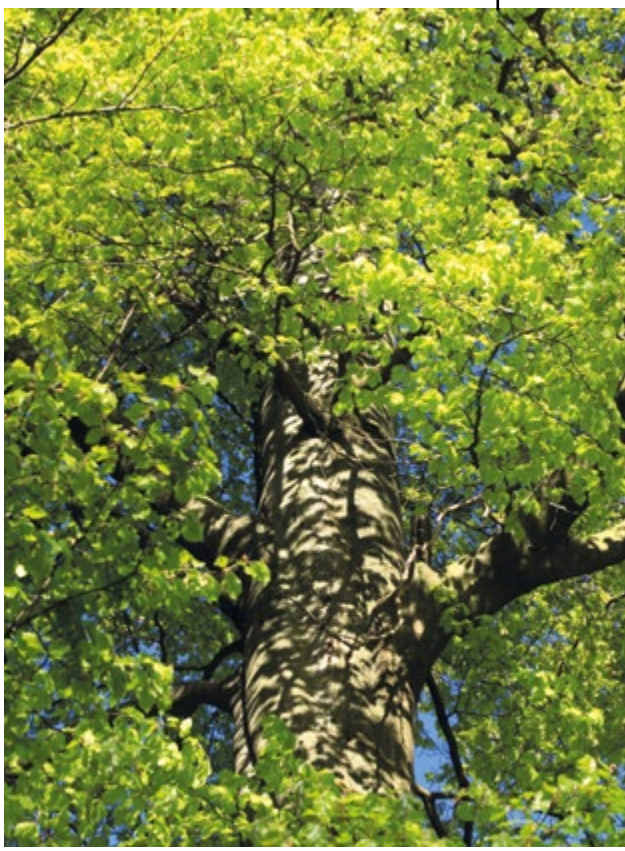

[2] Er ist wichtig für die Infrastruktur im Nationalparkgebiet und umfasst Wald-, Wander-, Rad- und Reitwege sowie Loipen. Der Wegeplan dient dem Ziel, den Nationalpark für die Allgemeinheit zum Naturbeobachten und -erleben sowie zur Erholung zugänglich zu machen. Um den Erwartungen der Region gerecht zu werden, soll das Nationalparkamt die Nationalparkgremien in die Entwicklung explizit einbinden und ihnen eine Mitgestaltung ermöglichen. Der Wegeplan bedarf der Zustimmung der kommunalen Nationalparkversammlung; er kann nur im Einvernehmen verabschiedet werden.

2.2.3 STRUKTUR DES NATIONALPARKPLANS

Das Landeskonzept Rheinland-Pfalz sieht eine wie folgt beschriebene Standardgliederung der jeweiligen Fachkapitel vor:

- Ausgangslage
- Erwartungshaltung der Region
- Ziele und Grundsätze
- kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen

Diese im Landeskonzept verankerte Gedanken- und Arbeitsstruktur setzt sich auch in der Gliederung des Nationalparkplanes fort.

Die Überführung der Vorgaben formaler Art aus dem Staatsvertrag und der Vereinbarungen des Beteiligungsprozesses in den Nationalparkplan führt zu folgender Struktur:

Der Nationalparkplan gliedert sich in einzelne Module:

1. **Einleitung**
2. **Gebietsentwicklung** (§ 4, § 8 Abs. 1, 2)
3. **Offenlandkonzept**
4. **Kulturhistorie**
5. **Forschung und Monitoring** (§ 12)
6. **Wildtiermanagement** (§ 8 Abs. 3, 4, 5)
7. **Nachhaltige Regionalentwicklung** (§ 5)
8. **Kommunikation** (§ 11)
9. **Verkehr und Mobilität**
10. **Besuchereinrichtungen**
11. **Umweltbildung und Naturerleben** (§ 10)
12. **Nachhaltige touristische Entwicklung**
13. **Partizipation** (§§ 21–24)

Der nach § 7 Staatsvertrag gesondert zu erstellende **Wegeplan** wurde 2018 erstellt und beschlossen.

Diese modulare Vorgehensweise ermöglicht

- eine Befassung mit überschaubaren fachlichen Themengruppen,
- einen sukzessiven und dynamischen Abstimmungs- und Entscheidungsprozess in handhabbaren Arbeitsblöcken,
- im späteren Verlauf der Umsetzung eine Anpassung einzelner Module in kürzeren Zeiträumen als zehn Jahre, wenn Korrekturen erforderlich werden oder neue Erkenntnisse und Neubewertungen von Erkenntnissen einen berechtigten Anlass für eine Anpassung darstellen (Bsp.: Orkanereignisse verändern schlagartig die Waldstruktur und bedingen Anpassungen bei der Waldentwicklungsplanung).

Jedes Modul weist eine Standardgliederung ähnlich der des Landeskonzeptes auf und umfasst folgende Abschnitte:

- Einführung
- Rahmenbedingungen und Erwartungen der Region
- Handlungsgrundsätze
- Ausgangslage (evtl. Rückblick)
- Maßnahmen (kurz-, mittel-, langfristig)
- Ausblick

2.2.4 ABLAUF DER NATIONALPARKPLANUNG

Die Jahre 2015 bis 2018 waren insbesondere den Grundlagenerhebungen vorbehalten. Der Prozess ist ein offener und wird nicht zu einem fixen Datum abgeschlossen sein. Je nach Gebietsentwicklung werden sich neue Fragestellungen und Notwendigkeiten ergeben. In nahezu allen Bereichen werden gegen Ende des Planungszeitraumes Folgeerhebungen notwendig sein, um als Grundlage für den dann spätestens im Jahr 2030 anstehenden zweiten Nationalparkplan dienen zu können. Im Gegensatz zu diesem ersten Nationalparkplan wird eine umfangreiche Veränderungs- und Wir-

kungsanalyse erfolgen, die Hinweise für den zweiten Planungszeitraum geben wird.

2.2.5 PLANUNGSTIEFE

2.2.5.1 ZEITHORIZONTE

Die Entwicklung des Nationalparks und der Nationalpark-Region ist ein Prozess. Der Nationalparkplan ist nach dem Einstieg in der Gründungsphase nun die strukturierte Fortsetzung. Er hat einen Planungshorizont von zehn Jahren und ist spätestens im Jahr 2030 zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Jedoch werden insbesondere bei Fragen der Natur- und Regionalentwicklung auch Aussagen über den zehnjährigen Planungszeitraum hinaus getroffen. Daher sind mit den nachfolgenden Beschreibungen folgende Zeiträume gemeint:

- Kurzfristig: Umsetzung „ab sofort" im zehnjährigen Planungszeitraum.[3]
- Mittelfristig: Beginn mit dem zweiten Nationalparkplan im Jahr 2030 bis zum Ende des nach Staatsvertrag zulässigen 30-jährigen Entwicklungszeitraums im Jahr 2045.
- Langfristig: Über den 30-jährigen Entwicklungszeitraum ab dem Jahr 2045 hinaus.

2.2.5.2 BESTIMMTHEIT

Der Nationalparkplan kann nur einen Rahmen unter der Annahme bestimmter Entwicklungen abstecken. In einem naturdynamischen Prozess, dessen Besonderheit es ist, keine operationalen Ziele für einzelne Orte zu setzen, sondern die Natur walten zu lassen, können bestenfalls Richtungsziele eines Weges oder unerwünschte Entwicklungen aufgezeigt werden.

Ebenso wird es nicht möglich sein, Regionalentwicklung im Sinne des § 5 zu planen. Hier ist das Nationalparkamt selbst nicht Akteur, sondern in der Regel Partner der handelnden Privaten, Kommunen und Organisationen. In diesem Feld kommt den Programmen, Instrumenten und Netzwerken eine besondere Bedeutung zu.

2.2.5.3 VERNETZTHEIT

Obwohl in den folgenden Fachkapiteln von naturbezogenen bis hin zu ökonomischen Aspekten jeweils einzelne Themenfelder bearbeitet werden, greifen dennoch alle Komponenten gleich einem Puzzle ineinander und beeinflussen sich gegenseitig. Das Bild zum Nationalparkplan und das umfassende Verständnis für die einzelnen Inhalte ergeben sich aus der Gesamtschau.

Hier wird neben der naturwissenschaftlichen Forschung und dem Monitoring insbesondere auch das sozioökonomische und das soziopsychologische Monitoring weitere Erkenntnisse liefern, die zur Gesamtbeurteilung der Entwicklung erforderlich sind.

[3] Siehe hierzu auch Kapitel 2.2.5.4 Umsetzung im jährlichen Maßnahmenplan. Soweit möglich können in den Planungsmodulen Aussagen zu Zeitfenstern (bspw. „Beginn, Mitte, Ende") im zehnjährigen Planungszeitraum getroffen werden.

Mannfels bei Otzenhausen (Foto: K. Funk)

2.2.5.4 UMSETZUNG IM JÄHRLICHEN MASSNAHMENPLAN

Der Nationalparkplan wird im Zuge des jährlichen Maßnahmenplans umgesetzt, der die Gelegenheit einer Neu- und Nachjustierung bietet. Er wird wie der Nationalparkplan mit den Gremien erörtert. Sofern Bedarf zur vorzeitigen Überarbeitung eines Planungsmoduls innerhalb der zehn Jahre erkannt wird, kann dies an dieser Stelle beschlossen werden (bspw. nach massiven Gebietsveränderungen durch Naturereignisse). Die jährliche Planung kann von Jahr zu Jahr Schwankungen unterliegen, die mit dem Blick auf den Planungszeitraum am Ende ausgeglichen sein sollen.

2.2.5.5 VERBINDLICHKEIT, VORBEHALT

Der Nationalparkplan entwickelt zunächst nur eine Binnenwirkung und ist die verbindliche Richtschnur für die Arbeit des Nationalparkamtes. Er entwickelt aus sich heraus keine rechtsförmlichen Vorgaben für Behörden und Planungsträger. Andererseits ist das Nationalparkamt Träger öffentlicher Belange und wird in Behörden- und Planungsverfahren gehört. Die hierbei erstellten Stellungnahmen befassen sich mit der Prüfung, ob Schutzgebietsziele und die Entwicklung auf Ebene des Nationalparks selbst berührt sind, oder ob Vorhaben im Umfeld des Nationalparks geeignet sind, diese zu beeinflussen.

Das Nationalparkgebiet ist in der Landes-, Raum- und Bauleitplanung nebst Fachbeiträgen abzubilden und erfährt hierdurch auf diesen Ebenen einen weiteren rechtsverbindlichen Schutz.

Die Umsetzung des Nationalparkplanes steht unter dem Vorbehalt der entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcenausstattung, die sich aus den jeweiligen Beschlüssen zu den Haushaltsgesetzen der Länder ergibt.

3

QUELLENVERZEICHNIS

i Rheinland-Pfalz; Saarland (Hrsg.) (2014): Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald in der Fassung vom 04.10.2014. Saarbrücken

ii Klein, U., Schrenk, G., Stipp, F., Jäger, U. & Münch, D. (2015): Kommentar zum Staatsvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Wiesbaden.

iii EUROPARC Deutschland e.V. (2018): Bericht über die Basiserhebung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald, Berlin.

iv EUROPARC Deutschland e.V. (2010). Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete, Berlin. Deutsche Übersetzung von: Dudley, N. (Editor) (2008) Guidelines for Applying Protected Area Management Categories, Gland: IUCN.

v Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Die 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/2030-agenda/; abgerufen am 29.01.2020.

vi Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie: https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeitsstrategie/; abgerufen am 29.01.2020.

vii EUROPARC Deutschland e.V. (2010): Positionspapier zum Thema Wildnis, Berlin.

viii Ministerium für Inneres und für Sport (2017): 3. Teilfortschreibung LEP 4; GVBl S. 162. https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Landesplanung_Abteilung_7/Landesplanung/GVBl.Nr._11_vom_20.07.2017.pdf; abgerufen am 29.01.2020.

ix Egidi, H. (2016): Bürgerbeteiligung auf dem Weg zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald. In: Glaab, M. (Hrsg.): Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur. Wiesbaden. S. 135–146.

x Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz: Naturschutzgroßprojekt „Bänder des Lebens im Hunsrück". https://snu.rlp.de/de/projekte/baender-des-lebens/; abgerufen am 29.01.2020.

xi Egidi, H. (2016): Bürgerbeteiligung auf dem Weg zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald. In: Glaab, M. (Hrsg.): Politik mit Bürgern – Politik für Bürger. Praxis und Perspektiven einer neuen Beteiligungskultur. Wiesbaden. S. 135 – 146.

xii MULEWF - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2013): Nationalpark Hunsrück – Konzept der Landesregierung zur Einrichtung eines Nationalparks im Hunsrück und zur zukunftsfähigen Entwicklung der Nationalparkregion. http://www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de/service/archiv/nationalpark-hunsrueck-hochwald/das-landeskonzept.html; abgerufen am 29.01.2020.

xii MUV - Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2014): Konzept des Landes zur Beteiligung an einem länderübergreifenden Nationalpark im Hochwald-Idarwald. http://www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de/service/archiv/nationalpark-hunsrueck-hochwald/das-landeskonzept.html; abgerufen am 29.01.2020.

xiii Naturpark Saar-Hunsrück e.V. (2020): https://www.naturpark.org/; abgerufen am 29.01.2020.

xiv Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 01.03.2015, 1011c – 01 586.

xv Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (2020): EU LIFE „Hangmoore im Hochwald". https://snu.rlp.de/de/projekte/moore/life-hochwald/; abgerufen am 29.01.2020.

xvi ZENAPA – „Zero Emission Nature Protection Areas" (2020): https://zenapa.eu/; abgerufen am 29.01.2020.

4.1 Karte 1: Lage des Nationalparks in der Nationalpark-Region

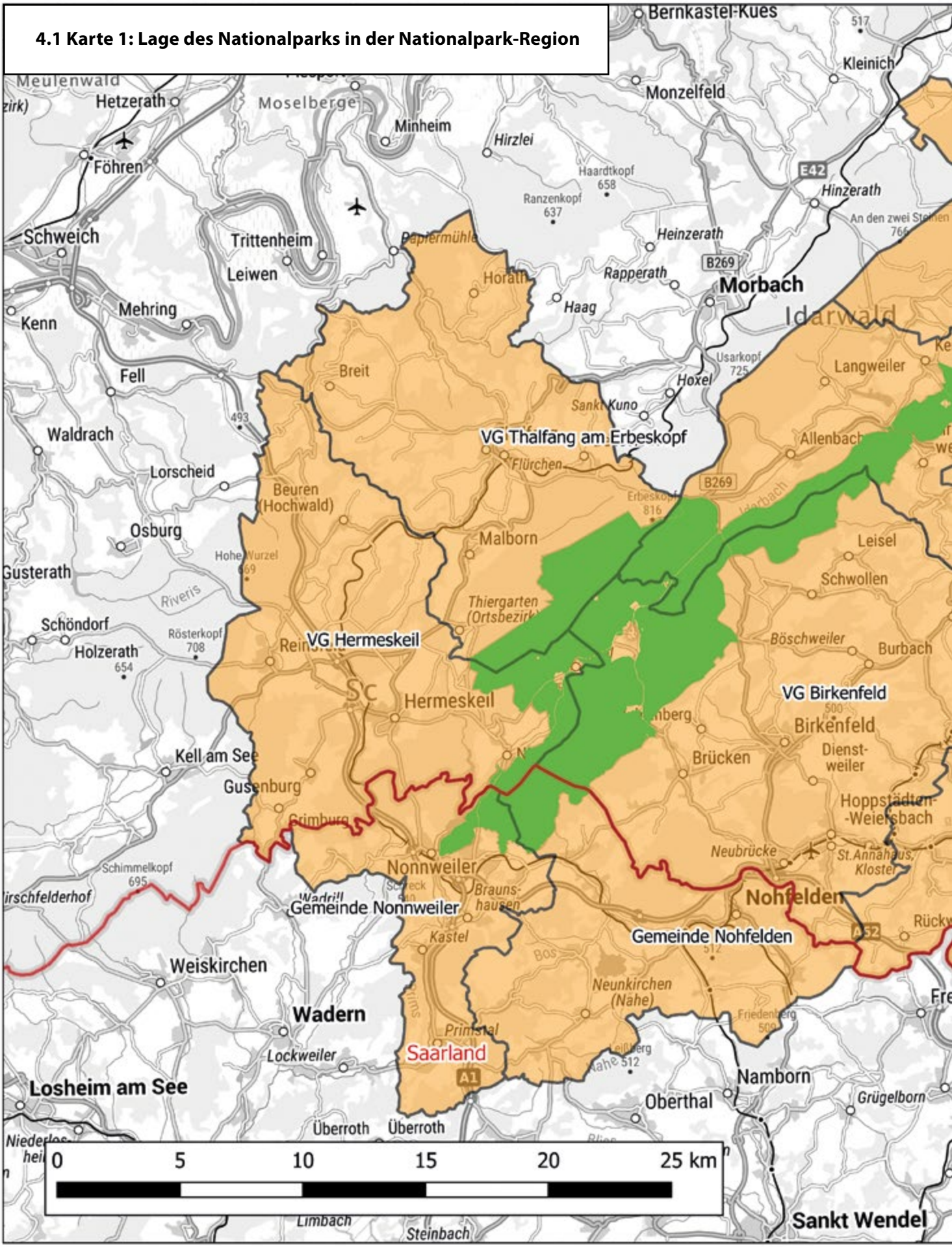

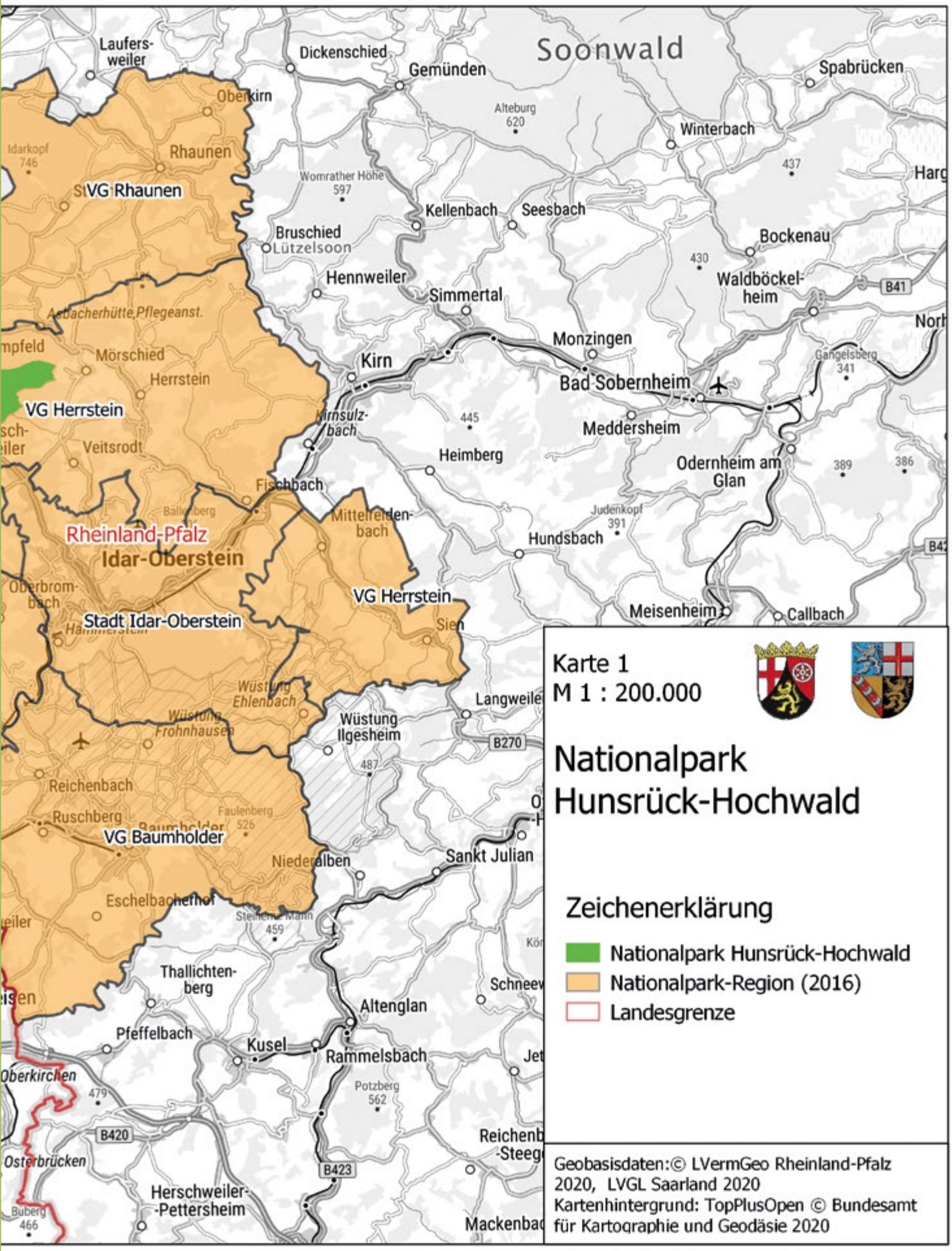
Karte 1
M 1 : 200.000
Nationalpark
Hunsrück-Hochwald
Zeichenerklärung
Nationalpark Hunsrück-Hochwald
Nationalpark-Region (2016)
Landesgrenze
Geobasisdaten:© LVermGeo Rheinland-Pfalz 2020, LVGL Saarland 2020
Kartenhintergrund: TopPlusOpen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020
Soonwald
Laufers-weiler
Dickenschied
Gemünden
Spabrücken
Oberkirn
Alteburg 620
Winterbach
Idarkopf 746
Rhaunen
VG Rhaunen
Womrather Höhe 597
437
Kellenbach
Seesbach
Bruschied
Lützelsoon
Bockenau
430
Hennweiler
Waldböckel-heim
B41
Simmertal
Asbacherhütte,Pflegeanst.
Monzingen
Mörschied
Herrstein
Kirn
Gangelsberg 341
Bad Sobernheim
VG Herrstein
445
Meddersheim
Veitsrodt
Heimberg
Odernheim am Glan
389
386
Fischbach
Mittelreiden-bach
Judenkopf 391
Rheinland-Pfalz
Idar-Oberstein
Hundsbach
Oberbrom-bach
VG Herrstein
Meisenheim
Callbach
Stadt Idar-Oberstein
Sien
Wüstung Ehlenbach
Langweile
Wüstung Frohnhausen
Wüstung Ilgesheim
B270
487
Reichenbach
Ruschberg
Faulenberg 526
VG Baumholder
Niederalben
Sankt Julian
Eschelbacherhof
459
Thallichten-berg
Altenglan
Pfeffelbach
Kusel
Rammelsbach
Oberkirchen
479
Potzberg 562
B420
Osterbrücken
B423
Herschweiler-Pettersheim
Buberg 466

4.2 Karte 2: Lage des Nationalparks im Naturpark Saar-Hunsrück

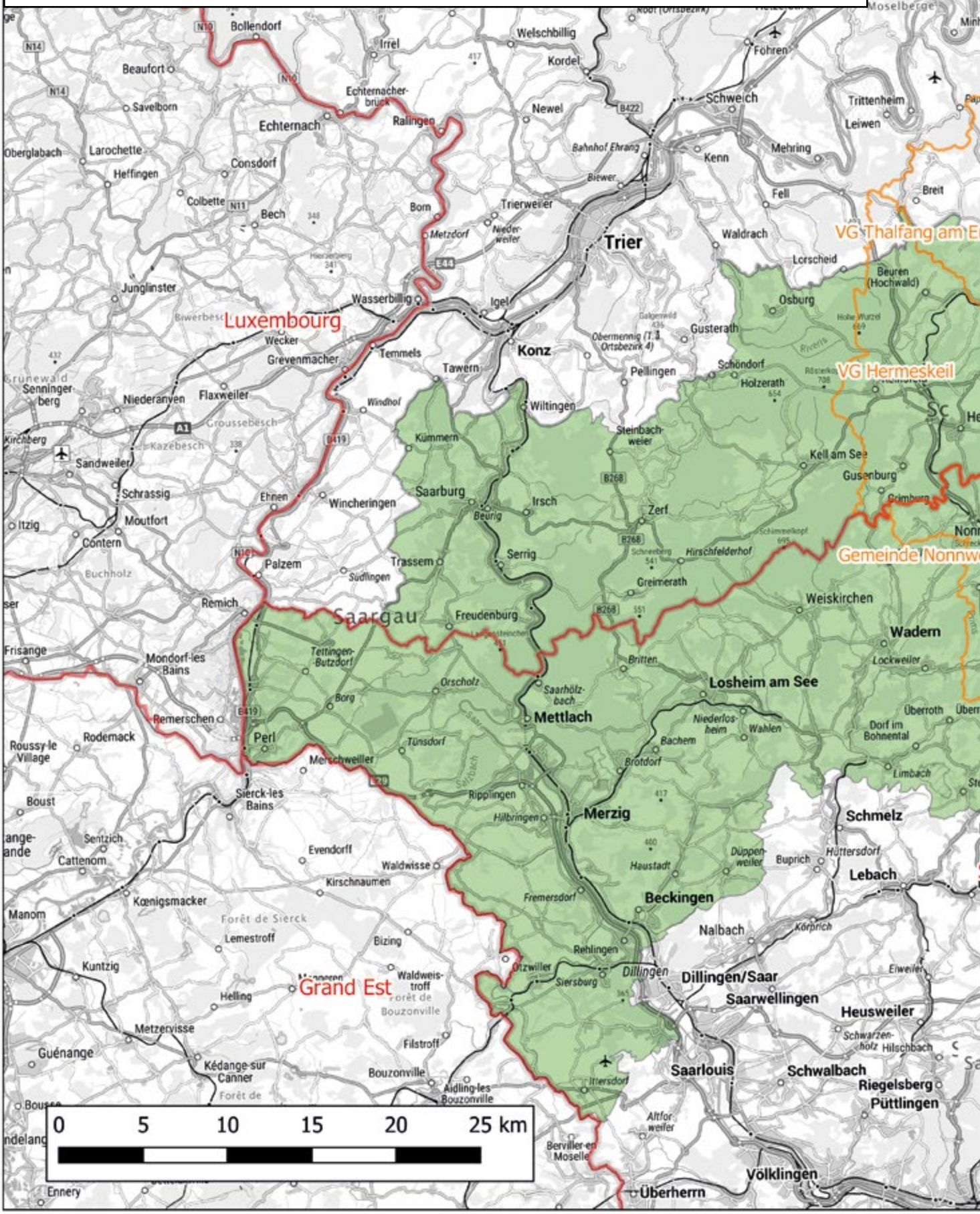

Karte 2
M 1 : 300.000
Nationalpark
Hunsrück-Hochwald
Zeichenerklärung
Nationalpark Hunsrück-Hochwald
Naturpark Saar-Hunsrück
Nationalpark-Region (2016)
Landesgrenze
Geobasisdaten:© LVermGeo Rheinland-Pfalz 2020, LVGL Saarland 2020
Kartenhintergrund: TopPlusOpen © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020
Soonwald
Idarwald
VG Rhaunen
VG Herrstein
VG Birkenfeld
VG Baumholder
Rheinland-Pfalz
Stadt Idar-Oberstein
Gemeinde Nohfelden
Saarland
Morbach
Idar-Oberstein
Nohfelden
Birkenfeld
Kirn
Bad Sobernheim
Meisenheim
Namborn
Freisen
Sankt Wendel
Marpingen
Tholey
Ottweiler
Illingen, Saar
Schiff-weiler
Merchweiler
Neunkirchen
Spiesen-Elversberg
Quierschied
Sulzbach/Saar
Bexbach
Homburg
Kirkel
Sankt Ingbert
Zweibrücken
Brücken
Lauterecken
Idarkopf
Idar-Oberstein
Bruschied
Hennweiler
Simmertal
Monzingen
Meddersheim
Odernheim am Glan
Fischbach
Hundsbach
Langweiler
Sien
Callbach
Becherbach
Nußbach
Sankt Julian
Offenbach-Hundheim
Niederalben
Wüstung Ilgesheim
Wüstung Ehlenbach
Reichenbach
Hoppstädten-Weiersbach
Ruschberg
Faulenberg
Eschelbachermühl
Rückweiler
Thallichtenberg
Pfeffelbach
Oberkirchen
Grügelborn
Oberthal
Bliesen
Osterbrücken
Herschweiler-Pettersheim
Niederkirchen
Frohnhofen
Breitenbach
Brücken (Pfalz)
Schönenberg-Kübelberg
Waldmohr
Frankenholz
Oberbexbach
Reiskirchen
Limbach bei Homburg
Kirberg
Hassel
Bierbach
Oberlinxweiler
Niederlinxweiler
Furth
Dunzweiler Mühle
Wustweiler
Hocher Berg
Kohlbach
Holz
Grau
Bechh
Neubrücke
St. Annahaus, Kloster
Neunkirchen (Nahe)
Friedenberg
Primstal
Kastel
Braunshausen
Thiergarten (Ortsbezirk)
Sandkopf
Mühl
Friedrichskopf
Buhlenberg
Neuhütten
Böschweiler
Burbach
Oberbrombach
Hammerstein
Leisel
Schwollen
Malborn
Deuselbach
Allenbach
Kirschweiler
Veitsrodt
Mörschied
Herrstein
Kempfeld
Langweiler
Sankt Kuno
Hoxel
Usarkopf
Erbeskopf
Idarkopf
Hinzerath
Rapperath
Heinzerath
Horath
Haag
Hirzel
Raeszenkopf
Haardtkopf
Rhaunen
Oberkirn
Laufersweiler
Kleinich
Monzelfeld
Brauneberg
Bernkastel-Kues
Dickenschied
Gemünden
Spabrücken
Winterbach
Kellenbach
Seesbach
Bockenau
Waldböckelheim
Heimberg
Mittelreidenbach
Kirnsulzbach
Wommather Höhe
Alteburg
Lützelsoon
Asbacherhütte, Pflegeanst.
Ballenberg
Jederkopf
Gangloff
Lauterbach
Niederkirchen
Steinbach
Wolfstein
Nieder-

Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald, Brückener Str. 24, 55765 Birkenfeld,
Tel: 06782 - 8780-0, poststelle@nlphh.de, www.nationalpark-hunsrueck-hochwald.de

RheinlandPfalz

SAARLAND

Nationale Naturlandschaften im Saarland

Nationale Naturlandschaften in Rheinland-Pfalz